

# Das neue Jagdgesetz ist klar rückwärts gerichtet

Für fauna•vs ist das neue Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, gegen welches von verschiedenen Umweltorganisationen das Referendum ergriffen wurde, ein Rückschritt gegenüber dem aktuellen Jagdgesetz. Dabei hätte dieses durchaus eine gute Revision verdient. Wie ist es so weit gekommen?

Offensichtlich kümmern sich die Urheber des neuen Gesetzes lieber um die Sache der Jagd und rücken die Problematik rund um den Wolf gerne ins Zentrum, als dass sie sich um den Erhalt bedrohter Arten sorgen. Und offensichtlich hat das nationale Parlament einen schlechten Job gemacht. Der Gesetzgebungsprozess war derart chaotisch, dass die beiden Kommissionen von National- und Ständerat die Divergenzen schliesslich in einer Einigungskommission beilegen mussten.

Das Bundesgesetz von 1996 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (wie das Jagdgesetz offiziell heisst) basiert auf drei Säulen: 1) dem Schutz der Arten, 2) der Regulation von Arten, die Probleme bereiten, und 3) der Nutzung gewisser Arten durch die Jagd. Im neuen Gesetz jedoch wurde der Schutz deutlich geschwächt, während bei der Bejagung die Entwicklung einiger gefährdeter Arten nicht berücksichtigt wurde. Das Gesetz trägt eindeutig die Handschrift der Jagdlobby, die in den parlamentarischen Kommissionen gut vertreten ist, und wurde während dem mehrfachen Hin und Her zwischen National- und Ständerat immer weiter

verwässert. Angesichts des sechsten Massensterbens, das zurzeit auf unserem Planeten im Gang ist, mutet es paradox an, dass das Parlament einem solchen Gesetz zustimmt!

Das neue Gesetz enthält mehrere Widersprüche. Im Artikel 3 wird das Prinzip der Nachhaltigkeit hervorgehoben, während unter den jagdbaren Arten im Artikel 5 die Waldschnepfe, das Birkhuhn und das Schneehuhn aufgelistet sind, drei Vogelarten, die in der Schweiz von einem dramatischen Rückgang betroffen sind. Für das Schneehuhn zum Beispiel ist zu erwarten, dass es auch in Zukunft Einbussen in Kauf nehmen muss. Dies hat eine Studie der Schweizerischen Vogelwarte ergeben, die auf Zählungen der Walliser Wildhüter beruht. Gleichzeitig hat sich die Jagdstrecke in den letzten 30 Jahren verdoppelt. Ein Jäger darf im Wallis acht Schneehühner pro Jahr erlegen. Diese Regelung bedeutet eindeutig eine Missachtung der Nachhaltigkeit.

Das neue Gesetz sieht eine Umbenennung der heutigen eidgenössischen Jagdbanngebiete in «Wildtierschutzgebiete» vor, was grundsätzlich begrüssenswert ist. In den Jagdbanngebieten ist die Jagd verboten, was sie zu wichtigen Rückzugsgebieten für Wildtiere macht. Im Artikel 11 heisst es aber neu, dass der Steinbock in diesen Gebieten zum Abschuss freigegeben werden darf, unter anderem aus Gründen der «Hege» und somit auch für die umstrittene Trophäenjagd, eine Praxis aus einer anderen Zeit, die zurzeit hohe Wellen wirft. Dabei wurde diese Jagd im Wallis schon in den 1980er-Jahren eingeführt (obwohl sie damals im Gesetz nicht vorgesehen war) – zur selben Zeit, als die Dienststelle für Jagd geschaffen wurde.

Im Gesetz gehört neu explizit auch der Wolf zu denjenigen Tierarten, die in den Wildtierschutzgebieten reguliert werden dürfen – präventiv und ohne dass ein Wolf zuvor Schäden an Haustieren angerichtet hat. Es wird in Zukunft also keine sicheren Zufluchtsorte für



Im neuen Gesetz bleibt das seltene Schneehuhn eine jagdbare Art.

unsere Wildtiere mehr geben, abgesehen von den wenigen Naturschutzgebieten. Der Begriff «Wildtierschutzgebiete» ist deshalb irreführend und zeigt, wie unsorgfältig das Parlament gearbeitet hat.

Das Gesetz enthält einen anderen äusserst problematischen Aspekt. Es sieht eine Verschiebung der Verantwortlichkeiten vom Bund hin zu den Kantonen vor, vor allem im Bereich der Regulation geschützter Arten. Das birgt ein grosses Risiko; denn man weiss, dass die kantonalen Behörden anfälliger sind für Anliegen von Interessensvertretern als die nationalen Behörden. Bisher brauchte es für den Abschluss eines schadenstiftenden Wolfs, Luchs oder Bibers die Bewilligung des Bundes. Von jetzt an sollen die Kantone den Bund lediglich noch «anhören». Sie haben faktisch freie Hand, da die Meinung des Bundes bloss beratender Natur ist.

Dies ist besonders im Wallis höchst problematisch, was sich am Beispiel der Luchse zeigt. Aufgrund von Wilderei (die von einigen Staatsangestellten gedeckt oder gar gutgeheissen wird) gibt es im ganzen Kanton nicht mehr als zwölf Luchse. Laut Lebensraummodellen müssten im Wallis aber rund 50 bis 60 Luchse leben. In Zukunft könnten diese wenigen Luchse theoretisch mit einfachen, von den kantonalen Behörden beschlossenen «Vorbeugungsmassnahmen» beseitigt werden – mit dem vorgeschobenen Grund, dass der Rückgang der Gämse in einem bestimmten Gebiet auf die Prädation durch den Luchs zurückzuführen sei. Wir wissen aber, dass die Anwesenheit von Prädatoren normalerweise nicht zu einem Rückgang der Huftiere führt. Demgegenüber kann die Jagd durchaus einen Einfluss haben. Im Fall der Gämse entnimmt man im Wallis jedes Jahr 12% bis 15% des Bestandes. Dieser Wert liegt sehr nahe beim natürlichen jährlichen Fortpflanzungspotenzial. Dennoch scheint sich niemand ernsthaft die Frage zu stellen, ob die Jagd, wie sie aktuell ausgeübt wird, nachhaltig ist. Man zieht es lieber vor, dem Luchs die Schuld zu geben, als die Abschusszahlen in Frage zu stellen, obwohl die Jagd der grösste Sterblichkeitsfaktor bei den Huftieren ist.

Weiter will das neue Gesetz, dass der Bundesrat geschützte Arten jederzeit auf die Liste der regulierbaren Arten setzen kann. Während der Gesetzesberatung wurde in diesem Zusammenhang zum Beispiel vom Luchs, vom Biber und sogar vom Höckerschwan gesprochen. Diese Arten wurden in einer früheren

Version als regulierbar diskutiert, wurden schliesslich aber von den Parlamentariern doch wieder von der Liste genommen, um dem Referendum den Wind aus den Segeln zu nehmen. Eines Tages könnten auf dieser Liste auch Adler, Uhu oder der Graureiher zu stehen kommen... Es wird zwar festgelegt, dass durch Regulationsmassnahmen Arten nicht gefährdet werden dürfen, Mindestgrößen für die Populationen wurden aber nicht festgelegt, was Missbräuchen Tür und Tor öffnet. Es besteht kein Zweifel, dass die derzeitigen Walliser Behörden die zwölf Luchse, die im Kanton leben, als ideale Populationsgrösse ansehen würden.

Zu den positiven Punkten des neuen Gesetzes gehört der Beschluss, dass es in der ganzen Schweiz funktionale Wildtierkorridore braucht, das heisst eine grüne Infrastruktur für die Mobilität der grossen Landwirbeltiere. Da diese Forderung auch in der Biodiversitätsstrategie des Bundes enthalten ist, können auch finanzielle Mittel dafür bereitgestellt werden.

Laut neuem Gesetz kann der Bundesrat beschliessen, die Liste der jagdbaren Arten zu reduzieren, aber nur nach Anhörung der Kantone, was ein ernsthaftes Hindernis für einen solchen Schritt darstellt...

Insgesamt hat dieses Gesetz zu viele problematische Punkte im Vergleich zu den wenigen Vorteilen, die es für die Wildtiere bringt. Das Parlament ist aufgefordert, mit der Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel nochmals von vorne zu beginnen. Das ist möglich, wenn wir das Referendum unterstützen, das voraussichtlich 2019 (oder 2020) zur Abstimmung kommen. ■

*Komitee von fauna•vs*

## Unterschreiben Sie das Referendum!

**Seltene Tierarten kommen noch mehr unter Druck.** Das Gesetz schwächt den Schutz wildlebender Tiere, statt ihn zu stärken.

**Abschüsse geschützter Tiere sind möglich.** Ohne dass sie je Schäden angerichtet haben. Einfach, weil sie da sind.

**Biber, Graureiher, Höckerschwan, Luchs etc. in Gefahr!** Sie können jederzeit auf die Liste der regulierbaren Arten gesetzt werden. Ohne dass Volk oder Parlament etwas dazu sagen können.

Unterschreiben Sie bitte auf dem beiliegenden Unterschriftenbogen und schicken Sie diesen **bis am 13. Dezember 2019** an:

Nein zum missratenen Jagdgesetz, Postfach 5534, 8050 Zurich